



## Allgemeine Geschäftsbedingungen MONOP

Frau P. Mestrom, die unter dem Namen MONOP (nachstehend: MONOP) firmiert, ist bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 58348093 eingetragen und hat ihren Sitz in (5737BR) Lieshout (Niederlande), Akker 1.

### Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im folgenden Sinne verwendet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:
2. **Angebot:** Jedes schriftliche Angebot an den Käufer für die Lieferung von Produkten durch den Verkäufer, mit dem diese Bedingungen untrennbar verbunden sind.
3. **Unternehmen:** Eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
4. **Verbraucher:** Eine natürliche Person, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
5. **Käufer:** Das Unternehmen oder der Verbraucher, das bzw. der einen Fernabsatzvertrag mit dem Verkäufer abschließt.
6. **Vertrag:** Der Kaufvertrag (im Fernabsatz), der den Verkauf und die Lieferung der vom Käufer bei MONOP gekauften Produkte und andere Verpflichtungen zwischen dem Käufer und MONOP beinhaltet, sowie die Angebote von MONOP für die von MONOP für den Käufer erbrachten Dienstleistungen, die vom Käufer akzeptiert und von MONOP ausgeführt werden, mit denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine untrennbare Einheit bilden.
7. **Dienstleistungen:** Bei den von MONOP angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um die Bereitstellung von (Online-)Schulungskursen und Workshops.
8. **Produkte:** Die von MONOP angebotenen Produkte sind die Greenscreen-Boxen und das entsprechende Zubehör.
9. **Verkäufer:** Der Anbieter der Produkte an den Käufer, nachfolgend: MONOP.

### Artikel 2 - Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von MONOP und jeden Vertrag zwischen MONOP und einem Käufer sowie für jedes von MONOP angebotene Produkt.
2. Vor dem Abschluss eines Vertrags (im Fernabsatz) erhält der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte dies nicht möglich sein, wird MONOP dem Käufer mitteilen, auf welche Weise der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in jedem Fall auf der MONOP-Website veröffentlicht sind, einsehen kann, sodass der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einfach auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht möglich. In Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich, sofern dies mit MONOP ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Ergänzungs-, Änderungs- und Folgeverträge mit dem Käufer. Etwaigen Allgemeinen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder nichtig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft, und die nichtige(n) Bestimmung(en) wird (werden) durch eine Bestimmung ersetzt, die den gleichen Zweck wie die ursprüngliche Bestimmung erfüllt.
6. Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt, die Erklärung oder Situationen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, müssen nach dem Geist dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt und erklärt werden.
7. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf sie/ihn Bezug genommen wird, ist dies auch als Bezugnahme auf seinem/seiner/ihrer/ihrer zu verstehen, sofern und soweit dies zutrifft.

### **Artikel 3 - Das Angebot**

1. Alle Angebote von MONOP sind unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben. Wenn das Angebot begrenzt oder unter bestimmten Bedingungen gültig ist, wird dies im Angebot ausdrücklich erwähnt. Ein Angebot ist nur gültig, wenn es schriftlich festgehalten wurde.
2. Das Angebot von MONOP ist unverbindlich. MONOP ist nur dann an das Angebot gebunden, wenn die Annahme durch den Käufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt wird, oder wenn der Käufer den fälligen Betrag bereits bezahlt hat. MONOP hat jedoch das Recht, einen Vertrag mit einem potenziellen Käufer aus triftigen Gründen abzulehnen.
3. Das Angebot enthält eine genaue Beschreibung des angebotenen Produkts mit den entsprechenden Preisen. Die Beschreibung ist so ausführlich, dass der Käufer das Angebot angemessen beurteilen kann. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer im Angebot können MONOP nicht binden. Alle Abbildungen und spezifischen Daten im Angebot sind nur indikativ und können kein Grund für Schadenersatz oder die Auflösung des Vertrags (im Fernabsatz) sein. MONOP kann nicht garantieren, dass die Farben auf dem Bild genau den tatsächlichen Farben des Produkts entsprechen.
4. Die im Angebot von MONOP genannten Lieferfristen und -termine sind Richtwerte und berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Überschreitung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet MONOP nicht dazu, einen Teil der im Angebot enthaltenen Produkte zu einem Teil des angegebenen Preises zu liefern.
6. Wenn und soweit ein Angebot vorliegt, gilt dieses nicht automatisch für Folgeaufträge. Die Angebote gelten nur, solange der Vorrat reicht und je nach Bedarf.

### **Artikel 4 - Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Käufer ein Angebot von MONOP annimmt, indem er das betreffende Produkt bezahlt oder ein unterschriebenes Exemplar (eingescannt



oder im Original) an MONOP zurückschickt oder seine ausdrückliche und unmissverständliche Zustimmung zum Angebot per E-Mail erteilt.

2. Ein Angebot kann von MONOP über die Website oder per E-Mail abgegeben werden.
3. Wenn der Käufer das Angebot angenommen hat, indem er einen Vertrag mit MONOP geschlossen hat, bestätigt MONOP den Vertrag mit dem Käufer schriftlich oder zumindest per E-Mail.
4. Weicht die Annahme (in unwesentlichen Punkten) vom Angebot ab, ist MONOP nicht daran gebunden.
5. MONOP ist nicht an ein Angebot gebunden, wenn der Käufer vernünftigerweise erwarten konnte oder hätte verstehen müssen, dass das Angebot einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält. Der Käufer kann aus diesem Irrtum oder Versehen keinerlei Rechte ableiten.
6. Das Widerrufsrecht ist für Käufer, die Unternehmer sind, ausgeschlossen. Der Käufer, der Verbraucher ist, hat das Recht, das Widerrufsrecht innerhalb der gesetzlichen Frist auszuüben. Im Falle einer Rücknahme ist der Käufer verpflichtet, das Produkt und seine Verpackung mit Sorgfalt zu behandeln. Er darf das Produkt nur so weit auspacken oder benutzen, wie es zur Feststellung der Art, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Produkts erforderlich ist. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung des Produkts gehen zu Lasten des Käufers.
7. Für Online-Kurse gilt Folgendes: Das Widerrufsrecht ist für den Käufer, der ein Unternehmen ist, ausgeschlossen. Das Widerrufsrecht ist für den Käufer, der Verbraucher ist, beim Kauf des Online-Schulungskurses und/oder Webinars ausgeschlossen, wenn der Käufer, der Verbraucher ist, ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

## **Artikel 5 – Ausführung des Vertrags**

1. MONOP wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen.
2. Wenn und soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erfordert, hat MONOP das Recht, bestimmte Tätigkeiten nach eigenem Ermessen durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Der Käufer stellt sicher, dass MONOP alle Informationen, die MONOP als notwendig erachtet oder von denen der Käufer vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig an MONOP übermittelt werden, ist MONOP berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen.
4. MONOP ist bei der Ausführung des Vertrags nicht verpflichtet oder gehalten, die Anweisungen des Käufers zu befolgen, wenn diese den Inhalt oder den Umfang des Vertrags ändern. Wenn die Anweisungen für MONOP einen zusätzlichen Aufwand bedeuten, ist der Käufer verpflichtet, die zusätzlichen Kosten entsprechend zu bezahlen.
5. MONOP kann vom Käufer eine Sicherheit oder die vollständige Bezahlung im Voraus verlangen, bevor der Vertrag ausgeführt wird.
6. MONOP haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass MONOP sich auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Käufers verlässt, es sei denn, MONOP war sich dieser Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bewusst.



7. Der Käufer schützt MONOP vor allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen und dem Käufer zuzurechnen sind.

### **Artikel 6 - Lieferung**

1. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder die Erfüllung des Vertrages, weil z.B. der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig alle verlangten Auskünfte erteilt hat, keine ausreichende Mitwirkung leistet, die (Voraus-)Zahlung nicht rechtzeitig bei MONOP eingegangen ist oder wenn andere Umstände, die MONOP nicht zu vertreten hat, eine Verzögerung verursachen, so ist MONOP zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt. Alle vereinbarten Liefertermine sind niemals feste Termine. Der Käufer hat MONOP schriftlich in Verzug zu setzen und MONOP eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Verzögerung.

2. Der Käufer, der ein Unternehmer ist, ist verpflichtet, die Produkte in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sie ihm früher oder später als vereinbart angeboten werden.

3. Wenn der Käufer die Annahme verweigert oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, ist MONOP berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern.

4. Wenn die Produkte durch MONOP oder einen externen Spediteur geliefert werden, ist MONOP berechtigt, die Lieferkosten in Rechnung zu stellen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese werden dann gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Wenn MONOP im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Informationen vom Käufer benötigt, beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, nachdem der Käufer MONOP alle für die Ausführung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

6. Wenn MONOP eine Lieferfrist angegeben hat, ist dies ein Richtwert. Für Lieferungen außerhalb der Niederlande gelten längere Lieferfristen.

7. MONOP ist berechtigt, die Produkte in Teilen zu liefern, es sei denn, im Vertrag wurde hiervon abgewichen oder die Teillieferung hat keinen eigenständigen Wert. MONOP ist berechtigt, die so gelieferte Ware gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Lieferungen werden nur ausgeführt, wenn alle Rechnungen bezahlt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. MONOP behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verweigern, wenn die begründete Befürchtung eines Zahlungsausfalls besteht.

### **Artikel 7 - Verpackung und Transport**

1. MONOP verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, die zu liefernden Produkte ordnungsgemäß zu verpacken und so zu sichern, dass sie ihren Bestimmungsort bei normalem Gebrauch in gutem Zustand erreichen.

2. Alle Lieferungen verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Verpackung und Verpackungsmaterial.



3. Die Annahme der Produkte ohne Vermerk auf dem Frachtbrief oder der Quittung gilt als Beweis dafür, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Lieferung in gutem Zustand war.

#### **Artikel 8 – Kontrolle, Reklamationen**

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Gelieferte zum Zeitpunkt der Lieferung (oder Ablieferung) zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen), auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung, und es nur insoweit auszupacken oder zu benutzen, wie es für die Beurteilung, ob er das Produkt behält, erforderlich ist. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren in Qualität und Quantität dem Vertrag entsprechen und ob die Produkte die für sie im normalen (Geschäfts-)Verkehr geltenden Anforderungen erfüllen. Für den gewerblichen Käufer beträgt die oben genannte Frist 5 Tage.

2. Der Käufer ist verpflichtet, sich über die Verwendung des Produkts zu informieren und das Produkt im Falle der persönlichen Verwendung gemäß der Gebrauchsanweisung zu testen. MONOP übernimmt keine Haftung für die unsachgemäße Verwendung des Produkts durch den Käufer.

3. Erkennbare Mängel müssen nach der Lieferung schriftlich bei MONOP unter [petra@greenscreenbox.nl](mailto:petra@greenscreenbox.nl) gemeldet werden. Der Käufer verfügt über eine Frist von 14 Tagen nach der Lieferung, um dies zu tun. Nicht sichtbare Mängel oder Fehlmengen müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung angezeigt werden. Wenn das Produkt durch unsachgemäße Handhabung durch den Käufer beschädigt wird, ist der Käufer für die Wertminderung des Produkts verantwortlich.

4. Bei rechtzeitiger Beanstandung gemäß dem vorstehenden Absatz bleibt der Käufer verpflichtet, die gekauften Produkte zu bezahlen. Wenn der Käufer mangelhafte Produkte zurückgeben möchte, geschieht dies ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MONOP und auf die von MONOP angegebene Weise.

5. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er das Produkt und sein gesamtes Zubehör, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, im Originalzustand und in der Originalverpackung gemäß den Rückgabeanweisungen von MONOP an MONOP zurückzusenden. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers.

6. MONOP ist berechtigt, die Echtheit und den Zustand der zurückgesandten Produkte zu prüfen, bevor eine Rückerstattung erfolgt.

7. Rückerstattungen an den Käufer werden so schnell wie möglich bearbeitet, können aber bis zu 30 Tage nach Erhalt der zurückgegebenen Produkte dauern. Die Erstattung erfolgt auf die zuvor angegebene Kontonummer.

8. Macht der Käufer von seinem Reklamationsrecht Gebrauch, so ist er nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder offene Rechnungen zu verrechnen.

9. Wenn die Lieferung nicht vollständig ist und/oder ein oder mehrere Produkte fehlen und MONOP dies zu vertreten hat, wird MONOP nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Käufer das/die fehlende(n) Produkt(e) nachliefern oder die verbleibende Bestellung stornieren. Die Bestätigung des Erhalts der Produkte ist in dieser Hinsicht maßgeblich. Der Schaden, den der Käufer infolge des (abweichenden) Umfangs der Lieferung erleidet, kann von MONOP nicht ersetzt werden.



## Artikel 9 - Empfehlungen

1. MONOP kann auf Wunsch eine Empfehlung, einen Aktionsplan, einen Entwurf, einen Bericht, eine Planung und/oder einen Bericht für den Dienst ausarbeiten. Der Inhalt dieses Hinweises ist unverbindlich und hat nur beratenden Charakter, dennoch wird MONOP seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Der Käufer entscheidet in eigener Verantwortung, ob er den Rat befolgt.
2. Die von MONOP erteilten Ratschläge, in welcher Form auch immer, sind niemals als verbindliche Beratung zu betrachten.
3. Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von MONOP die von MONOP unterbreiteten Vorschläge zu prüfen. Wenn die Arbeiten von MONOP verzögert werden, weil der Käufer einen von MONOP unterbreiteten Vorschlag nicht oder nicht rechtzeitig beurteilt, ist der Käufer jederzeit für die sich daraus ergebenden Folgen, wie z.B. Verzögerungen, verantwortlich.
4. Die Art der Dienstleistung impliziert, dass das Ergebnis zu jeder Zeit von externen Faktoren abhängt, die die Berichte und Ratschläge von MONOP beeinflussen können, wie z.B. die Qualität, die Genauigkeit und die rechtzeitige Lieferung der notwendigen Informationen und Daten durch den Käufer und seine Mitarbeiter. Der Käufer garantiert die Qualität sowie die rechtzeitige und korrekte Lieferung der erforderlichen Daten und Informationen.

## Artikel 10 - Workshop und/oder Schulung

MONOP kann Schulungen und/oder Workshops für den Käufer anbieten, wenn der Auftrag dazu erteilt wurde.

2. Der Workshop und/oder die Schulung findet am Standort des Käufers oder an einem von MONOP zu bestimmenden Ort statt. Findet der Workshop und/oder die Schulung beim Käufer statt, ist der Käufer verpflichtet, die im Rahmen des Workshops und/oder der Schulung benötigten Einrichtungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Workshop und/oder eine Schulung nicht stattfinden kann oder sich verzögert, weil der Käufer der oben genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, gehen alle sich daraus ergebenden Folgen auf Rechnung und Risiko des Käufers. MONOP ist auch berechtigt, vor Beginn des Workshops und/oder der Schulung Anweisungen bezüglich der Eignung des Ortes und der dort vorhandenen Einrichtungen zu geben.
3. Die Inhalte des von MONOP angebotenen Workshops und/oder der Schulung und die während des Workshops und/oder der Schulung gegebenen Ratschläge sind nicht bindend und haben nur beratenden Charakter, wobei MONOP seine Sorgfaltspflicht wahrnimmt. Der Workshop bzw. die Schulung wird so weit wie möglich auf die Wünsche des Käufers und die Bedürfnisse des/der betreffenden Teilnehmer(s) zugeschnitten.
4. Der Käufer wird MONOP vor Beginn des Workshops und/oder der Schulung schriftlich über alle Umstände informieren, die von Bedeutung sind oder sein können, einschließlich aller Punkte und Prioritäten, auf die der Käufer aufmerksam machen möchte.
5. MONOP ist berechtigt, den Workshop und/oder die Schulung abzusagen oder auf einen anderen Termin zu verlegen, wenn zu wenige Anmeldungen vorliegen. Es liegt im alleinigen Ermessen von MONOP, den Workshop und/oder die Schulung zu verlegen. Steht der Käufer zu dem neu festgesetzten Termin nicht zur Verfügung, hat der Käufer das Recht auf anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Beträge oder auf Teilnahme an dem Workshop und/oder der Schulung zu einem anderen Termin. Die Parteien werden sich darüber beraten. Bei zu vielen Anmeldungen ist MONOP berechtigt,



den Workshop und/oder die Schulung in mehreren Sitzungen stattfinden zu lassen. Gegebenenfalls wird diese Situation rechtzeitig mit dem Käufer besprochen.

#### **Artikel 11 - Online-Schulung und/oder Webinar**

1. Wenn der Käufer eine Online-Schulung und/oder ein Webinar erworben hat, erhält der Käufer über die angegebene Methode Zugang zu dem Dienst. MONOP gewährt dem Käufer ein nicht ausschließliches und beschränktes Nutzungsrecht in Bezug auf die Online-Schulung und/oder das Webinar.
2. Der Käufer darf die Online-Lernumgebung nur für seine eigenen Aktivitäten nutzen. Das Nutzungsrecht ist daher nicht übertragbar, und es ist dem Käufer nicht gestattet, das Nutzungsrecht zu verkaufen, zu vermieten, in Unterlizenz zu vergeben oder einem Dritten in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem Zweck zur Verfügung zu stellen.
3. Der Käufer hat nur dann Zugang zur Online-Schulung und/oder zum Webinar, wenn die Zahlungsbedingungen erfüllt sind. Nach der Bezahlung des Schulungskurses und/oder des Webinars erhält der Käufer einen Zugangslink zu der Seite, auf der der Schulungskurs und/oder das Webinar gehostet wird, wonach der Käufer Zugang zu dem gekauften Schulungskurs und/oder Webinar hat.
4. Im Falle von technischen Problemen muss der Käufer MONOP schriftlich per E-Mail benachrichtigen. MONOP wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zum Dienst wiederherzustellen. Kann der Käufer den Zugang zum Dienst für einen bestimmten Zeitraum nicht nutzen, wird der Zugang zum Dienst auf Wunsch des Käufers um den Zeitraum verlängert, in dem die Nutzung des Dienstes aufgrund technischer Probleme nicht möglich war. Ein solcher Antrag muss per E-Mail gestellt werden und wird nur dann bewilligt, wenn die technischen Probleme zu Lasten und auf Risiko von MONOP gehen.
5. Wenn der Kunde für den Zugang bezahlt hat, diesen aber nicht nutzt, erstattet MONOP das bereits bezahlte Geld nicht zurück. Der Zugang zum Online-Schulungskurs und/oder Webinar erlischt am Ende des Schulungskurses und/oder Webinars. Der Zugang zum Service ist auf 6 Monate beschränkt, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich angegeben. Wenn der Käufer die betreffende Frist verlängern möchte, muss er MONOP davon in Kenntnis setzen, woraufhin eine Konsultation stattfinden wird.
6. Wenn der Käufer einen anderen Schulungskurs/Webinar besuchen möchte, muss er den Zugang zu einem neuen Schulungskurs und/oder Webinar erwerben.

#### **Artikel 12 - Verpflichtungen des Käufers**

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle von MONOP angeforderten Informationen sowie relevante Anlagen und damit zusammenhängende Informationen und Daten rechtzeitig und/oder vor Beginn der Arbeiten und in der gewünschten Form für eine korrekte und effiziente Ausführung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht der Fall, ist MONOP möglicherweise nicht in der Lage, die entsprechenden Dokumente vollständig umzusetzen und/oder zu liefern. Die Folgen einer solchen Situation gehen zu jeder Zeit zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
2. MONOP ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen oder die Informationen für den Käufer zu aktualisieren, wenn sich diese im Laufe der Zeit geändert haben, noch ist MONOP für die Richtigkeit und Vollständigkeit



der Informationen verantwortlich, die MONOP für Dritte zusammengestellt und/oder Dritten im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt hat.

3. MONOP kann, wenn dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, zusätzliche Informationen anfordern. Andernfalls ist MONOP berechtigt, seine Tätigkeit bis zum Erhalt dieser Informationen auszusetzen, ohne dem Käufer einen wie auch immer gearteten Schadenersatz leisten zu müssen. Bei geänderten Umständen hat der Käufer MONOP unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Bekanntwerden der Änderung, zu informieren.

### **Artikel 13 - Zusätzliche Arbeiten und Änderungen**

1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass der Vertrag angepasst werden muss, oder wenn auf Wunsch des Käufers weitere Tätigkeiten erforderlich sind, um das gewünschte Ergebnis des Käufers zu erreichen, ist der Käufer verpflichtet, diese zusätzlichen Tätigkeiten zum vereinbarten Tarif zu bezahlen. MONOP ist nicht verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen, und kann vom Käufer verlangen, zu diesem Zweck einen gesonderten Vertrag abzuschließen und/oder die Angelegenheit an einen befugten Dritten weiterzuleiten.

2. Wenn die zusätzlichen Arbeiten auf ein Verschulden von MONOP zurückzuführen sind, MONOP einen falschen Kostenvoranschlag gemacht hat oder die betreffenden Arbeiten vernünftigerweise hätte vorhersehen können, werden diese Kosten nicht auf den Käufer umgelegt.

### **Artikel 14 - Preise**

1. Während der Gültigkeitsdauer des Angebots werden die Preise der angebotenen Produkte nicht erhöht, außer im Falle von Änderungen der Mehrwertsteuersätze.

2. Die im Angebot genannten Preise enthalten die Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

3. Die im Angebot genannten Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren, wie z.B.: Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Fracht- und Entladekosten, Versicherung sowie etwaige Abgaben und Steuern.

4. Wenn es sich um Produkte oder Rohstoffe handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt schwankt und auf die MONOP keinen Einfluss hat, kann MONOP diese Produkte zu variablen Preisen anbieten. Im Angebot wird darauf hingewiesen, dass die Preise Richtpreise sind und schwanken können.

### **Artikel 15 – Zahlungsziel und Inkassopolitik**

1. Die Zahlung hat im Voraus in der Rechnungswährung auf die angegebene Weise zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Käufer kann aus einem im Voraus erstellten Kostenvoranschlag keinerlei Rechte oder Erwartungen ableiten, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Der Käufer muss die Zahlung in einer Rate auf die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Angaben von MONOP leisten. Die Parteien können nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von MONOP eine andere Zahlungsfrist vereinbaren.



4. Wenn eine periodische Zahlungsverpflichtung des Käufers vereinbart wurde, ist MONOP berechtigt, die geltenden Preise und Tarife unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu ändern.
5. Die Forderungen von MONOP gegenüber dem Käufer sind im Falle der Liquidation, des (Privat-) Konkurses, der Pfändung oder des Zahlungsaufschubs des (Unternehmens des) Käufers sofort fällig und zahlbar.
6. MONOP hat das Recht, die vom Käufer geleisteten Zahlungen zunächst zur Reduzierung der Kosten, dann zur Reduzierung der fälligen Zinsen und schließlich zur Reduzierung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen zu verwenden. MONOP kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Käufer eine andere Reihenfolge der Zuteilung angibt. MONOP kann die vollständige Zahlung der Hauptsumme verweigern, wenn nicht auch die aufgelaufenen und laufenden Zinsen sowie die Kosten bezahlt werden.
7. Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und dies nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist tut, ist der Käufer als Unternehmer in Verzug. Der Käufer, der ein Verbraucher ist, erhält zunächst eine schriftliche Aufforderung mit einer Frist von 14 Tagen nach dem Datum der Aufforderung, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, mit einem Hinweis auf die außergerichtlichen Kosten, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen nicht innerhalb dieser Frist nachkommt, bevor er in Verzug gerät.
8. Ab dem Datum, an dem der Käufer in Verzug ist, hat MONOP ohne weitere Inverzugsetzung Anspruch auf die gesetzlichen (Handels-)Zinsen ab dem ersten Tag des Verzugs bis zur vollständigen Bezahlung sowie auf eine Vergütung der außergerichtlichen Kosten gemäß Artikel 6:96 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, berechnet nach der Staffelung in der Verordnung über die Vergütung der außergerichtlichen Inkassokosten vom 1. Juli 2012.
9. Wenn MONOP mehr oder höhere Kosten als vernünftigerweise notwendig entstanden sind, kommen diese Kosten für eine Entschädigung in Frage. Die anfallenden Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

#### **Klausel 16 - Eigentumsvorbehalt**

1. Alle von MONOP gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von MONOP, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen aus den mit MONOP geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, solange das Eigentum noch nicht vollständig übertragen ist.
3. Wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zugreifen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, MONOP so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten, darüber zu informieren.
4. Für den Fall, dass MONOP seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Käufer MONOP oder von MONOP benannten Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung und Ermächtigung, alle Orte, an denen sich das Eigentum von MONOP befindet, zu betreten und die Produkte zurückzuholen.
5. MONOP ist berechtigt, das/die vom Käufer gekaufte(n) Produkt(e) zurückzubehalten, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen noch nicht (vollständig) nachgekommen ist, trotz einer



Verpflichtung zur Übergabe oder Herausgabe durch MONOP. Nachdem der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat, bemüht sich MONOP, dem Käufer das/die gekaufte(n) Produkt(e) so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen, zu liefern.

6. Kosten und andere (Folge-)Schäden, die sich aus der Zurückbehaltung der gekauften Produkte ergeben, gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers und werden MONOP vom Käufer auf erste Aufforderung hin erstattet.

### **Artikel 17 - Garantie**

1. MONOP garantiert für ein Jahr nach der Lieferung, dass die Produkte dem Vertrag, den im Angebot genannten Spezifikationen, der Gebrauchstauglichkeit und/oder Zuverlässigkeit sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere wurde das Produkt gemäß der CE-Norm und EN71 geprüft.

2. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt für Produkte, die für die Verwendung innerhalb Europas bestimmt sind. Bei Verwendung außerhalb Europas muss der Käufer prüfen, ob sie für die dortige Verwendung geeignet sind und ob sie die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllen. MONOP kann in diesem Fall andere Garantie- und sonstige Bedingungen für die zu liefernden Produkte festlegen.

3. MONOP haftet nicht, wenn der Käufer das Produkt außerhalb Europas verwendet. Alle Schäden, die sich aus einer solchen Nutzung ergeben, sind daher ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Artikel 19 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Lieferung, es sei denn, die Art des gelieferten Produkts schreibt etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wenn sich die von MONOP gewährte Garantie auf ein von einem Dritten hergestelltes Produkt bezieht, beschränkt sich die Garantie auf die vom Hersteller des Produkts gewährte Garantie, sofern nicht anders angegeben. Nach Ablauf der Garantiezeit gehen alle Kosten für die Reparatur oder den Austausch, einschließlich der Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtkosten, zu Lasten des Käufers.

5. MONOP stellt dem Käufer einen schriftlichen Garantieschein aus. Ist dies nicht der Fall, gilt der Kaufbeleg als Garantienachweis.

6. Alle Formen der Garantie erlöschen, wenn ein Mangel durch unachtsamen oder unsachgemäßen Gebrauch oder Gebrauch nach Ablauf des Verfallsdatums, unsachgemäße Lagerung oder Wartung durch den Käufer und/oder Dritte verursacht wurde oder entstanden ist, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von MONOP Änderungen an dem Produkt vorgenommen oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen, wenn andere Produkte daran angebracht wurden, die nicht hätten angebracht werden dürfen, oder wenn sie auf eine andere als die vorgeschriebene Weise bearbeitet oder behandelt wurden. Der Käufer hat auch keinen Anspruch auf Garantie, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von MONOP liegen.

### **Artikel 18 - Aufschiebung und Auflösung**

1. MONOP ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn der Käufer seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt.



2. Darüber hinaus ist MONOP berechtigt, den zwischen ihr und dem Käufer bestehenden Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus einem mit MONOP geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. Darüber hinaus ist MONOP berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung zu kündigen oder kündigen zu lassen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder nicht mehr nach den Erfordernissen der Angemessenheit und Billigkeit verlangt werden können, oder wenn sonstige Umstände eintreten, die die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar machen.
4. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von MONOP gegenüber dem Käufer sofort fällig und zahlbar. Setzt MONOP die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus, so behält es seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
5. MONOP behält sich das Recht vor, jederzeit Schadenersatz zu fordern.

#### **Artikel 19 - Haftungsbeschränkung**

1. Wenn die Ausführung des Vertrags durch MONOP zu einer Haftung von MONOP gegenüber dem Käufer oder Dritten führt, ist diese Haftung auf die von MONOP im Zusammenhang mit dem Vertrag in Rechnung gestellten Kosten beschränkt, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MONOP entstanden. Die Haftung von MONOP ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt, der von der Versicherungsgesellschaft pro Ereignis und Jahr ausgezahlt wird.
2. MONOP haftet nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangene Gewinne und/oder Verluste, entgangene Einsparungen und Schäden, die sich aus der Verwendung der gelieferten Produkte ergeben, sind ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt eine Einschränkung gemäß Artikel 7:24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. MONOP ist nicht haftbar und/oder verpflichtet, Schäden zu reparieren, die durch die Verwendung des Produkts entstanden sind. MONOP stellt strenge Wartungs- und Betriebsanweisungen zur Verfügung, die vom Käufer eingehalten werden müssen. Alle Schäden, die durch das Tragen und den Gebrauch der Produkte entstehen, sind ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen (einschließlich Gebrauchsspuren, Sturzschäden, Licht- und Wasserschäden, Diebstahl, Verlust usw.).
4. Eine Beratung durch MONOP, die auf unvollständigen und/oder unrichtigen Angaben des Käufers beruht, begründet niemals eine Haftung von MONOP.
5. Der Inhalt der von MONOP erteilten Ratschläge ist nicht bindend und hat nur beratenden Charakter. Der Käufer entscheidet auf eigene Verantwortung, ob er die hier genannten Vorschläge und Ratschläge von MONOP befolgt. Alle Folgen, die sich aus der Beratung ergeben, gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers. Es steht dem Käufer jederzeit frei, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, die von der Beratung durch MONOP abweichen. MONOP ist in diesem Fall zu keiner Form der Rückerstattung verpflichtet.
6. Wenn ein Dritter vom Käufer oder in dessen Namen eingeschaltet wird, haftet MONOP weder für die Handlungen und Ratschläge des vom Käufer eingeschalteten Dritten noch für die Verarbeitung der Ergebnisse (der erteilten Ratschläge) des vom Käufer eingeschalteten Dritten in die eigene Beratung von MONOP.



7. MONOP haftet nicht für Schäden, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung infolge von (unvollständigen und/oder falschen) Informationen auf der/den Website(s) oder auf verlinkten Websites ergeben oder ergeben könnten.
8. MONOP ist nicht verantwortlich für Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten in der Funktionalität der Website und haftet nicht für Ausfälle oder Nichtverfügbarkeit der Website aus irgendeinem Grund.
9. MONOP haftet nicht für die korrekte und vollständige Übermittlung des Inhalts von E-Mails, die von oder im Namen von MONOP verschickt werden, und auch nicht für deren rechtzeitigen Empfang.
10. Alle Ansprüche des Käufers aufgrund von Versäumnissen seitens MONOP verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Käufer von den Tatsachen, auf die er seine Ansprüche stützt, Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können, schriftlich und begründet bei MONOP gemeldet werden. Alle Ansprüche des Käufers verjähren in jedem Fall ein Jahr nach Beendigung des Vertrages.

### **Artikel 20 - Höhere Gewalt**

1. MONOP haftet nicht, wenn es seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann, und kann auch nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung herangezogen werden, wenn es daran durch einen Umstand gehindert wird, den es nicht verschuldet hat und für den es aufgrund von Gesetzen, Rechtsakten oder allgemein anerkannten Praktiken nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.
2. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall, aber nicht nur, das verstanden, was in diesem Zusammenhang in Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, (i) höhere Gewalt seitens der Lieferanten von MONOP, (ii) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen der Lieferanten, die der Käufer MONOP vorgeschrieben oder empfohlen hat, (iii) Fehlerhaftigkeit von Waren, Geräten, Software oder Materialien von Dritten, (iv) staatliche Maßnahmen (infolge einer Pandemie oder Epidemie), (v) Stromausfall, (vi) Ausfall des Internets, des Datennetzes und der Telekommunikationseinrichtungen (z. B. aufgrund von: Cyberkriminalität und Hacking), (vii) Naturkatastrophen, (viii) Krieg und terroristische Anschläge, (ix) allgemeine Verkehrsprobleme, (x) Streiks im Unternehmen von MONOP und (xi) andere Situationen, die nach Ansicht von MONOP außerhalb seines Einflussbereichs liegen und MONOP vorübergehend oder dauerhaft daran hindern, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
3. MONOP hat das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem MONOP seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
4. Die Parteien können die Verpflichtungen aus dem Vertrag während der Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne der anderen Partei Schadenersatz leisten zu müssen.
5. Sofern MONOP seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder zum Zeitpunkt der höheren Gewalt erfüllen kann und dieser erfüllte oder zu erfüllende Teil von eigenständigem Wert ist, ist MONOP berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.



### **Artikel 21 - Gefahrübergang**

Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, geht in dem Moment auf den Käufer, der ein Unternehmer ist, über, in dem die Produkte das Lager von MONOP verlassen. Bei Verbrauchern geht das vorgenannte Risiko auf den Käufer über, wenn die Produkte in die Verfügungsgewalt des Käufers übergegangen sind. Dies ist der Fall, wenn die Produkte an die Lieferadresse des Käufers geliefert wurden.

### **Artikel 22 - Rechte am geistigen Eigentum**

1. Alle geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte von MONOP gehören ausschließlich MONOP und werden nicht auf den Käufer übertragen.
2. Dem Käufer ist es untersagt, Dokumente, die dem geistigen Eigentum und den Urheberrechten von MONOP unterliegen, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von MONOP weiterzugeben und/oder zu vervielfältigen, zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen. Wenn der Käufer Änderungen an den von MONOP gelieferten Produkten vornehmen möchte, muss MONOP den beabsichtigten Änderungen ausdrücklich zustimmen.
3. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Produkte, auf die sich die geistigen Eigentumsrechte von MONOP beziehen, auf eine andere als die im Vertrag vereinbarte Weise zu nutzen.
4. Im Falle eines Verstoßes durch den Käufer muss der Käufer MONOP eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € zahlen, die sich für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, um eine Vertragsstrafe von 500 € erhöht. MONOP ist berechtigt, zusätzlichen Schadenersatz zu fordern, wenn der ihm entstandene Schaden die Höhe der Strafe übersteigt.

### **Artikel 23 - Datenschutz, Datenverarbeitung und Sicherheit**

1. MONOP behandelt die (persönlichen) Daten von Käufern und Besuchern der Website(s) mit Sorgfalt. Auf Wunsch wird MONOP die betroffene Partei darüber informieren.
2. Wenn MONOP nach dem Vertrag verpflichtet ist, Informationen zu sichern, wird diese Sicherung den vereinbarten Spezifikationen und einem Sicherheitsniveau entsprechen, das in Anbetracht des Stands der Technik, der Sensibilität der Daten und der damit verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.

### **Artikel 24 - Beschwerden**

1. Wenn der Käufer mit den Produkten von MONOP nicht zufrieden ist und/oder Beschwerden über die (Ausführung des) Vertrags hat, ist der Käufer verpflichtet, diese Beschwerden so schnell wie möglich zu melden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ereignis, das zu der Beschwerde geführt hat. Beschwerden können über [petra@greenscreenbox.nl](mailto:petra@greenscreenbox.nl) mit dem Betreff „Beschwerde“ gemeldet werden.
2. Die Reklamation muss vom Käufer hinreichend begründet und/oder erklärt werden, damit MONOP die Reklamation bearbeiten kann.



3. MONOP wird so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde, auf den Inhalt der Beschwerde antworten.
4. Die Parteien werden versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.

#### **Artikel 25 - Anwendbares Recht**

1. Auf jeden Vertrag zwischen MONOP und dem Käufer findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des (CISG) Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Im Falle einer Auslegung des Inhalts und des Zwecks dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend. MONOP hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen MONOP und dem Käufer ergeben, werden durch das zuständige Bezirksgericht von Ostbrabant, Standort Eindhoven, entschieden, sofern nicht zwingende Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorsehen.

Lieshout, 28. April 2021